

§ 34 FachV-VermGeo (Bayern) — Nachweis der Ausbildung

Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Als Ausbildungsnachweis dienen

1. die Begutachtungen des Ausbildungsstands (Abs. 2 und 3),
2. eine abschließende Leistungsbewertung am Ende der Ausbildung (Abs. 4) und
3. die Zeugnisse der Berufsschule.

(2) Der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin erstellt im Abstand von vier Monaten eine schriftliche Begutachtung. Die Begutachtung enthält:

1. Fehlzeiten mit Angabe der Dauer,
2. eine Begutachtung im Bezug auf Motivation und Leistungen,
3. eine Angabe über das Verhalten des Dienstanfängers oder der Dienstanfängerin,
4. eine Bestätigung der Ausbildungsleitung sowie des Dienstanfängers oder der Dienstanfängerin, dass die Ausbildungsinhalte, die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführt sind, vermittelt wurden.

(3) Vor der Begutachtung sind die Ausbilder und Ausbilderinnen entsprechend einzubeziehen. Die Begutachtung ist der Leitung des Ausbildungsamts vorzulegen. Diese kann die Begutachtung ergänzen. Die Begutachtung ist dem Dienstanfänger oder der Dienstanfängerin in einem Gespräch zu erläutern. Die gesetzlichen Vertreter sind zu informieren. Die Begutachtung ist in den Personalakt aufzunehmen.

(4) Gegen Ende der Ausbildung bewertet der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin die Leistung und charakterliche Eignung des Dienstanfängers bzw. der Dienstanfängerin während der Dienstanfängerzeit abschließend. Die Leistungsbewertung ist der Leitung des Ausbildungsamts zur Kenntnis vorzulegen. Abs. 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Wird das Ausbildungsverhältnis durch Entlassung beendet, hat das Ausbildungsamt dem Dienstanfänger oder der Dienstanfängerin auf Antrag eine Bescheinigung über Dauer und Art des Ausbildungsverhältnisses auszustellen.

Zitiervorschlag: § 34 FachV-VermGeo (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FachV-VermGeo/34>